



Sponsoringvereinbarung Club75

zwischen dem

Husumer Sportverein seit 1875 e.V.

und



§ 1 Präambel

Der Sponsor ist Teilnehmer des Club75 im Verein. Der Club75 hat maximal 20 TeilnehmerInnen, die in Beziehung zum Verein einzeln als Sponsor auftreten, dann wiederum gemeinsam im Club75 handeln, um so werblich nach außen als Gemeinschaft zu erscheinen.

Der Club75 setzt sich zur Aufgabe im gemeinschaftlichen Miteinander Projekte und Einzelmaßnahmen des Vereins zu fördern.

Dieses können u.a. sein:

- besondere sportliche Wettkämpfe
- bauliche Maßnahmen im Verein
- Veranstaltungen zu Jubiläen im Verein
- sportliche Ehrungen, die über das normale Maß herausragen
- Gründung von Netzwerken, die besonders und bedeutsam für den Verein sind und entsprechende Gelder erfordern
- Unterstützung einzelner Abteilungen, so der gemeinschaftliche werbliche Auftritt des Club75 damit möglich wird



Die zu fördernden Projekte und Maßnahmen werden von den Club-Teilnehmern auf hierfür stattfindenden Versammlungen beschlossen.

§ 2 Leistungen des Sponsors

Der Sponsor fördert den Verein mit einem jährlichen Betrag in Höhe von

500,00 Euro (netto) zzgl. USt.

§ 3 Leistungen des Vereins

Der Verein verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistungen:

- Jeder Club-Sponsoringgeber wird mit einem Logo in einem gemeinschaftlichen Auftritt im „Sport-Magazin“, der hauseigenen Zeitschrift des Vereins aufgeführt.
- Eine Werbetafel im Vereinsheim des Vereins zeigt die Logos der Förderer.
- Bei jeder zu unterstützenden Maßnahme wird die Presse Informationen erhalten, die den Club75, und damit die Sponsoren, nennt.
- Die Presse wird stets informiert, wer Förderer innerhalb des Club75 ist.
- Die Vereinsmitglieder des Husumer Sportverein seit 1875 e.V. erhalten in regelmäßigen Abständen eine Auflistung der Förderer des Vereins in Form des Club75.
- Auf der Internetseite des Vereins wird eine gesonderte Rubrik des Club75 mit den Logos der Förderer veröffentlicht.

Wünscht der Sponsoringgeber weitergehende Leistungen, wie z.B. Anzeigenschaltung in der hauseigenen Zeitschrift, bedarf es hierfür grundsätzlich eines gesonderten Vertrags.



§ 4 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum
_____ in Kraft und ist zunächst befristet auf ein Jahr.

Sollte die Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien bis spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt werden, verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr.

Husum, den.....

Husum, den.....

.....
Husumer Sportverein seit 1875 e.V.

.....
Vertragspartner